

Sonderheft Fallanalyse BKA

Termine:

Landesjustizprüfungsamt
 Ja - Nein
 Staatsarchiv
 Ja - Nein
 Unterschrift der RichterIn /
 des Richters
 der Staatsanwältin / des Staatsanwalts

Mitteilungen nach Nrn. _____ MIStra
 Benötigt werden _____ Mehrfertigungen von _____

Zählkarte Nr.	Ausgefüllt am	Unterschrift
AG		
LG		
OLG		

Staatsanwaltschaft Köln

Strafsache/Bußgeldsache

bei _____

Verteidiger/in: _____ Vollmacht: _____ zur Pflichtverteidigerin/
zum Pflichtverteidiger bestellt:
 RA. _____ BI. _____ BI. _____
 RA. _____ BI. _____ BI. _____
 RA. _____ BI. _____ BI. _____

Nebenkläger/in: _____ zugelassen BI. _____

Vertreter/in: _____ Vollmacht BI. _____ beigeordnet BI. _____

Haftbefehl BI. _____ aufgehoben BI. _____

Bußgeldbescheid BI. _____ Einspruch BI. _____

Anklage / Strafbefehl BI. _____

Eröffnungsbeschluss / Einspruch BI. _____

Hauptverhandlung BI. _____

Verfahren eingestellt / wieder aufgenommen BI. _____

Entscheidung I. Instanz BI. _____

Berufung BI. _____

Entscheidung über die Berufung BI. _____

Revision BI. _____ Rechtsbeschwerde BI. _____

Entscheidung über die Revision / Rechtsbeschwerde BI. _____

Vollstreckungsheft(e) angelegt: ja / nein

Fristen:

Weggelegt

Aufzubewahren bis

-dauernd-

121 275 160/04

CH J... BKA



KI 13 - Operative Fallanalyse (OFA)

Protokoll zur Analyse des Sprengstoffanschlags vom 09.06.04, gegen 15:56 Uhr, vor dem Frisörsalon „ÖCZAN“ in der Keupstraße 29 in Köln-Mülheim

Als Inhalt eines letzten Stf
Fallanalyse BKA
zur Hauptakteur 127 uys 100/04
u. mit dazugehörigen Unterlagen

16.03.05
Jolley, M

Auftraggeber

Polizeipräsidium Köln - EG „Sprengstoff“
Walter-Pauli-Ring 2-4
51103 Köln-Kalk

Auftrag

Durchführung einer Fallanalyse im Hinblick auf eine Einschätzung der Bezüge des oder der Täter zum Tatort, die Erarbeitung von Aussagen zu den Transportmöglichkeiten für den verwendeten Sprengsatz, die Bewertung des möglichen Tatmotivs sowie sonstige Aussagen zu dem für den Anschlag verantwortlichen Täter oder der Tätergruppe.

Im selben Ermittlungsverfahren wurde von der OFA-Dienststelle des LKA Nordrhein-Westfalen bereits im Juli 2004 eine FA durchgeführt.

Teilnehmer

KHK WEBER, Markus	Polizeipräsidium Köln - Leiter EG "Sprengstoff"
KK PÜTZ, Udo	LKA Nordrhein-Westfalen - Tatortgruppe
KHK FRÖND, Roland	BKA - KI 13 - OFA
KHK LENERTZ, Otmar	BKA - KI 13 - OFA
KOK MEINERT, Ulf-Michael	BKA - KI 13 - OFA
KHK SCHU, Michael	BKA - KI 13 - OFA

Ort der Fallanalyse

Bundeskriminalamt Wiesbaden
Anna-Birle-Straße 11
55252 Mainz-Kastel

Dauer der Fallanalyse

21. - 25. Februar 2005

Verantwortlicher Fallanalytiker

KHK SCHU, Michael - BKA - KI 13

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	5
Methodische Grundlagen	5
Materialkritik.....	5
2. Falldarstellung.....	6
Darstellung des Sachverhalts	6
Beschreibung des Tatorts	6
Beschreibung der verwendeten Tatmittel.....	6
Informationen zu den Opfern	8
Sonstige Informationen	9
3. Rekonstruktion des Tatgeschehens.....	10
Vortatphase.....	11
Annäherung an den Tatort.....	13
Platzierung und Zündung des Sprengkörpers.....	16
Entfernung vom Tatort.....	16
Nachtatverhalten.....	17
4. Bewertung des Täterverhaltens	18
5. Ableitungen zum Täterverhalten.....	20
Tatplanung.....	20
Durchführung des Anschlags	20
Umgang mit Störungen	21
Kommunikationsverhalten der Täter.....	22
Auswahl von Tatort / Tatzeit.....	22
Auswahl der Opfer	23
Kenntnisse zur Durchführung der Tat.....	23
Ziele und Effektivität des Täterhandelns	25
Anzahl der Täter u. Gewichtung der Tatbeiträge / Bewertung des Motivs.....	26
Geografische Einschätzungen	27

6. Zusammenfassende Aussagen zu den Tätern	29
Anzahl / Geschlecht / Alter	29
Größe und Erscheinungsbild der Täter.....	29
Beruf / Kenntnisse / Fertigkeiten	29
Freizeitverhalten.....	30
Psychischer Typus.....	30
Planungsvermögen	30
Vorerkenntnisse.....	30
Lebens- bzw. Rückzugsraum	31
Familienstand	31
Finanzielle Situation.....	31
7. Ermittlungsempfehlungen	32
Anlage	33

1. Vorbemerkungen

Methodische Grundlagen

Bei der operativen Fallanalyse handelt es sich um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage objektiver Daten mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten.

Die Durchführung einer Fallanalyse (FA) erfolgt nach eingehender Prüfung der bestehenden objektiven Informationslage. Die systematisierte Analyse eines Falles führt im Ergebnis u.a. zu einer Bewertung des Motivs, zu fallspezifischen Aussagen und ggf. zu Aussagen zur Person des Täters oder der Tätergruppe. Im Zentrum der FA steht die Rekonstruktion des Tathergangs, die sich an der objektiven Spurenlage orientiert. Aus dem so erkannten Täterverhalten werden fallspezifische Aussagen abgeleitet.

Die aus der Bewertung des Täterverhaltens abgeleiteten Hypothesen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der FA bestehenden Datenbasis.

Das vorliegende Ergebnisprotokoll stellt die Ergebnisse einer FA zu dem Sprengstoffanschlag vom 09.06.04 in der Keupstraße 29 in Köln-Mülheim dar. Im Verlauf dieser FA wurden Ableitungen gebildet, aus denen Aussagen zu den verantwortlichen Tätern sowie Ermittlungsempfehlungen erarbeitet wurden.

Materialkritik

Zur Durchführung der FA wurde im Wesentlichen auf folgende Informationen zurückgegriffen:

- Tatortbefundbericht
- Spurensicherungs- und Auswertungsbericht
- Ergebnisse der Ermittlungen zu der Herkunft der Tatmittel
- Aufzeichnungen der Überwachungskameras am Gebäude der Fa. VIVA Media AG
- KT-Gutachten des LKA Nordrhein-Westfalen zu den Tatmitteln
- Informationen zu den Opfern
- Lichtbildmappe des LKA Nordrhein-Westfalen
- eigene Tatortbesichtigung am 18.02.05, in deren Verlauf zusätzliche Lichtbilder angefertigt wurden

Es wird darauf hingewiesen, dass die Basis für diese FA die Informationen bilden, die dem Analyseteam zum Zeitpunkt der FA vorlagen.

2. Falldarstellung

Darstellung des Sachverhalts

Am Mittwoch, den 09.06.04, gegen 15.56 Uhr, explodierte vor dem Frisörsalon „ÖCZAN“ in der Keupstraße 29 im rechtsrheinisch gelegenen Kölner Stadtteil Mülheim eine unkonventionelle Sprengvorrichtung (USBV). Diese befand sich in einem Hartschalenkoffer aus Kunststoff (sog. Top-Case), der mit einer dazugehörenden Befestigungsplatte auf dem Gepäckträger eines Fahrrads befestigt war. Das Fahrrad war vor dem linken Schaufenster des Frisörsalons abgestellt, die USBV wurde mittels Funkfernzündung ausgelöst.

Durch die Wucht der Explosion zersplitterten Schaufenster- und Scheiben von Wohnungen bis in einer Entfernung von ca. 250 m vom unmittelbaren Tatort in beiden Richtungen. Durch herumfliegende Metallsplitter und Nägel wurden 22 Personen zum Teil schwer verletzt. An mehreren Häusern sowie an am Tatort abgestellten Fahrzeugen entstand zum Teil erheblicher Sachschaden.

Beschreibung des Tatorts

Der Tatort liegt in der Keupstraße zwischen der Einmündung Schanzenstraße und Holweider Straße im Stadtteil Köln-Mülheim. In diesem Bereich der Keupstraße befinden sich zahlreiche Geschäfte und Wohnungen. Die Straße ist in Köln und darüber hinaus als kulturelles Zentrum einer großen türkischen Gemeinde bekannt und fällt äußerlich durch eine Vielzahl insbesondere türkischer Geschäfte auf.

Die USBV wurde unmittelbar vor dem Frisörsalon im Haus Nr. 29 deponiert. Bei diesem Gebäude handelt es sich um ein zweigeschossiges, beidseitig angebautes Haus, welches sich etwa 50 m von der Abbiegung zur Schanzenstraße befindet. Der Frisörsalon „ÖCZAN“ liegt im Erdgeschoss und weist in Richtung Keupstraße zwei große Schaufenster auf. Zwischen diesen Schaufenstern befindet sich die verglaste Zugangstür zum Salon. Links daneben ist der Zugang zum Treppenhaus des Gebäudes zu finden. An der Haustür schließt sich ein langer schmaler Flur an. Der Kundenbereich des Frisörsalons besteht aus einem großen Raum.

Beschreibung der verwendeten Tatmittel

Bei dem Anschlag wurde ein Fahrrad der Marke „CYCO“ verwendet. Dieses Fahrrad wurde speziell für ALDI-Süd hergestellt und dort ab dem 19.04.04 verkauft. Es fällt auf, dass bei dem Tatfahrrad der serienmäßige Seitenständer durch einen Zweibeinständer ausgetauscht wurde. Auf dem Gepäckträger war ein Top-Case aus Kunststoff der Marke „KAPPA“ befestigt. In dem Top-Case befand sich eine Campinggasflasche (Butangas) mit einer Höhe von 26 cm, in der sich Schwarzpulver, max. 5,5 kg, befand. Das Schwarzpulver setzte sich bei der Explosion vollständig um, weshalb nur noch die

Umsetzungsprodukte untersucht werden konnten. Es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass das verwendete Schwarzpulver aus Feuerwerkskörpern delaboriert wurde.

Um die zerstörerische Wirkung der USBV noch zu erhöhen, befanden sich in dem Top-Case zusätzlich ca. 800 Zimmermannsnägel mit einem Durchmesser von ca. 5 mm und einer Länge von 100 mm sowie Watte. Darüber hinaus war an der rechten Seite des Gepäckträgers eine einzelne Fahrradtasche der Marke „UMAREX“ befestigt. Diese Seitentasche war so eingehängt, dass sie nicht ohne Abschrauben der Befestigungsplatte des Top-Case weggenommen werden konnte. Gezündet wurde die USBV über eine elektrische Funkfernzündung mittels einer hochwertigen FM-Fernsteuerung (Sender und Empfänger) unter Zuhilfenahme von Modellbauteilen, wie sie beim Bau von Flugzeug-, Auto- oder Schiffsmodellen Verwendung finden. Der Sender enthielt mindestens zwei unterschiedliche Frequenzen, weshalb bei diesem Sender von einer Mindestgröße von ca. 150 x 200 mm auszugehen ist. Eine der bei der Zündung verwendeten Frequenzen ist ausschließlich Flugmodellen vorbehalten (35,110 MHz). Die Elektronikteile des Empfängers der Funkanlage befanden sich wahrscheinlich in der o.a. Seitentasche und waren durch Litzen mit dem eigentlichen Sprengsatz im Top-Case verbunden.

Die Vorrichtung, die auf bzw. am Gepäckträger des Fahrrads montiert war, hatte ein Gesamtgewicht von ca. 20 kg, welches sich wie folgt zusammensetzte:

- | | |
|-------------------|-------------|
| ▪ Butangasflasche | 3,6 kg |
| ▪ Schwarzpulver | max. 5,5 kg |
| ▪ 702 Nägel | ca. 9,0 kg |
| ▪ Top-Case | ca. 2,0 kg |
| ▪ Seitentasche | ca. 0,9 kg |
| ▪ Elektronikteile | ca. 0,5 kg |

Die Zündung war so aufgebaut, dass per Funksteuerung, vermutlich über zwei unterschiedliche Frequenzen, zwei verschiedene Servos angesteuert werden konnten, die an zwei verschiedenen Stellen den Stromkreis für die Zündung schlossen. Zusätzlich sah die Vorrichtung eine manuell zu betätigende Transportsicherung in Form eines Wippschalters vor.

Zusammenfassend wurden bei dem Anschlag von den Tätern folgende Tatmittel verwendet:

- 1 Fahrrad der Marke „CYCO“
- 1 Zweibeinständer für das Fahrrad (nicht serienmäßig)
- 1 Fahrradtasche der Marke „UMAREX“

- 1 Hartschalenkoffer der Marke „KAPPA“
- 1 Butangasflasche
- 2 Servos C 508 der Marke „Graupner“
- 1 Empfängerplatine ACT Micro 6,35 MHz
- 2 Quarze mit der Frequenz 35.110 MHz
- mindestens 1 Batteriepack der Marke „TRONICO“
- 1 schwarzer Wippschalter
- diverse Kupferlitzen (rot, blau, schwarz, braun, orange, gelb und weiß)
- 1 Funkfernsteuerung
- ca. 800 Zimmermannsnägel
- Watte
- 1 Glühbirne
- maximal 5,5 kg Schwarzpulver

Die Kosten für die Anschaffung dieser Tatmittel belaufen sich auf ca. € 500,-.

Informationen zu den Opfern

Durch den Anschlag wurden insgesamt 22 Personen verletzt. Diese Verletzungen umfassen neben Verbrennungen, Schnitt- und Stichwunden, Prellungen, Platzwunden und Knochenbrüchen auch Verletzungen der Augen und Ohren sowie Schock und Kreislaufprobleme. Bei den Opfern handelt es sich mehrheitlich um Personen türkischer Abstammung.

Von den 22 verletzten Personen wurden vier schwer verletzt. Zwei dieser Personen saßen zum Zeitpunkt der Explosion im Frisörsalon in einer Sitzecke in räumlicher Nähe zu den Schaufenstern. Zwei weitere Personen befanden sich außerhalb auf der Straße in Höhe der Druckerei in Haus Nr. 27.

Im Frisörsalon „ÖCZAN“ fielen der Polizei in der Vergangenheit Kunden auf, die dem äußeren Eindruck nach der türkischen Türsteherszene angehören. Insgesamt gibt es in Köln mehrere rivalisierende Türsteherguppierungen mit unterschiedlichen ethnischen Zuordnungen. In der Vergangenheit kam es zwischen diesen Gruppierungen zu gewalttätigen, bewaffneten Auseinandersetzungen. Weiterhin ist bekannt, dass von den Inhabern der Restaurants „Kervansaray“ und „Mevlana“, die sich im Tatortbereich befinden, in der Vergangenheit Anzeigen wegen Schutzgelderpressung erstattet wurden. Das Restaurant „Kervansaray“ gilt als Stammlokal der „Grauen Wölfe“, einer rechtsgerichteten türkischen Organisation. Das Restaurant „Mevlana“ sowie die Lokale „Cengizhan“, „Cafe Paradies“, „Lafayette“, „Goldenes Eck“ sowie das Bistro daneben gelten als kurdisch geprägt. Die Inhaber der Gaststätte „Goldenes Eck“, die Familie Zeren, verfügt in der Keupstraße direkt oder über Strohmannen über erhebliches Grundvermögen. Es ist auch bekannt, dass die Cafés in der Keupstraße als Anlaufpunkte für

den Handel mit Heroin benutzt werden. Darüber hinaus gibt es in dieser Straße auch Restaurants bzw. Geschäfte, die durch PKK-Sympathisanten betrieben werden.

In der Keupstraße existiert auch eine Interessengemeinschaft der Gewerbetreibenden, deren Anliegen es ist, die Interessen der Ladenbesitzer in dieser Straße im Hinblick auf ein positives Erscheinungsbild (i.S. eines kulturellen Miteinanders) nach außen zu wahren. Verhaltensänderungen von in der Keupstraße ansässigen Gewerbetreibenden im Nachgang zu dem Anschlag konnten durch die Polizei nicht festgestellt werden.

Sonstige Informationen

Unweit des Tatorts, in der Schanzenstraße 22, befindet sich ein Gebäude der Firma VIVA Media AG, welches durch mehrere Überwachungskameras gesichert ist. Zwei dieser Kameras, Nr. 1 und Nr. 6, befinden sich an der Frontseite und sind aus zwei verschiedenen Richtungen auf den Eingangsbereich gerichtet. Eine Auswertung der Aufnahmen vom Tattag ergab, dass sich eine Person mit dem Tatfahrrad auf dem Gehweg der Schanzenstraße in Richtung Keupstraße bewegte. Auf dem Überwachungsvideo sind eindeutig der nicht zur Serienausstattung des Fahrrads gehörende Zweibeinständer, das Top-Case sowie die Seitentasche am Tatfahrrad zu erkennen. Darüber hinaus ist auf diesem Video eine zweite Person mit zwei Fahrrädern zu sehen, die ebenfalls mit diesem Anschlag in Verbindung stehen könnte.

Die Aufnahmezeiten der Kameras am VIVA-Gebäude weichen von der tatsächlichen Uhrzeit ab (- 16 Minuten). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in diesem Protokoll ausschließlich die Echtzeit verwendet, d.h. zur Ermittlung der Aufnahmezeit sind jeweils 16 Minuten zu subtrahieren. Es ist nicht gesichert, ob die Aufnahmezeiten der beiden Kameras übereinstimmen.

3. Rekonstruktion des Tatgeschehens

Auf den Aufzeichnungen der Überwachungskameras am VIVA-Gebäude ist eine weitere Person zu sehen (Nr. 1), die sich um 14:34 Uhr auf dem Gehweg der Schanzenstraße in Richtung Keupstraße bewegte und hierbei zwei Mountainbikes schob. Um 14:46 Uhr bewegte sich diese Person auf demselben Weg, jedoch in die andere Richtung ohne Fahrräder wieder zurück. Um 15:09 Uhr ging diese Person dann wieder in Richtung Keupstraße, wobei sie zwei Tüten trug. Kurze Zeit danach erschien die bereits erwähnte Person (Nr. 2) mit dem Tatfahrrad.

Dem Überwachungsvideo ist weiterhin zu entnehmen, dass Person Nr. 1 mit den beiden Mountainbikes, dicht gefolgt von Person Nr. 2 mit dem Tatfahrrad die Schanzenstraße in Richtung Keupstraße um 15:50 Uhr überquerte. Person Nr. 2 taucht gegen 15:57 Uhr, unmittelbar nach der Explosion, erneut auf dem Überwachungsvideo auf, wobei sie jedoch ein Mountainbike fuhr.

Vor der Rekonstruktion ist zunächst zu prüfen, ob der erwähnten Person Nr. 1 (mit den beiden Mountainbikes) eine Tatbeteiligung zugeordnet werden kann.

Für eine Tatbeteiligung spricht:

- Person Nr. 1 schob zwei Mountainbikes in Richtung Keupstraße, die vom optischen Erscheinungsbild dem Fahrrad entsprachen, welches Person Nr. 2 höchstwahrscheinlich bei der späteren Flucht gegen 15:57 Uhr fuhr.
- Die zeitliche und räumliche Nähe von Person Nr. 1 zu Person Nr. 2 um 15:09 Uhr und 15:50 Uhr. Diese räumliche Nähe lässt sich als Versuch deuten, die Einwirkung von Streusendern auf den Empfänger an der USBV zu vermeiden. Eine solche Einwirkung und damit eine potenzielle Fehlzündung lässt sich nur dann verhindern, wenn zwischen Sender und Empfänger in eingeschaltetem Zustand ein permanenter Funkkontakt besteht, wobei die Distanz zwischen Sender und Empfänger hierbei nicht allzu groß sein sollte. Diese Information kann bei Anhängern des Modellbaus als bekannt vorausgesetzt werden.
- Die Art und Weise, wie die beiden Mountainbikes um 14:34 Uhr von Person Nr. 1 geführt wurden entspricht der um 15:50 Uhr (die Person ging in der Mitte und führte das linke Fahrrad mit der linken Hand am Sattel und das rechte Fahrrad mit der rechten Hand am Lenker).
- Die Person Nr. 2 führte beim Passieren der Kameras um 15:10 Uhr augenscheinlich kein weiteres Behältnis mit sich, in dem der Sender aufgrund seiner Abmessungen (siehe S. 7) hätte verwahrt werden können (Rucksack, Tüte, Bauchtasche etc.). Per-

son Nr. 1 trug bei beim Passieren der Kameras um 15:09 Uhr neben seiner auf dem Rücken befindlichen Bauchtasche zusätzlich eine weiße Tasche mit größeren Abmessungen, in der sich ein kantiger Gegenstand abzeichnete sowie eine weitere durchsichtige Tüte mit einem fladenbrotähnlichen Gegenstand als Inhalt. Zusätzlich trug er am Gürtel links und rechts der Bauchtasche zwei kleinere Etuis.

- Person Nr. 2 führte nach der Explosion eine Tüte mit sich, die optisch der entsprach, die Person Nr. 1 um 15:09 Uhr beim Passieren der Kameras mit sich führte (mit fladenbrotähnlichem Gegenstand als Inhalt).
- Der Sender wurde am Tatort nicht aufgefunden und auch nicht von Täter 2 bei der Flucht unmittelbar nach der Explosion mitgeführt. Daraus folgt, dass dieser Sender bei einer weiteren Person verblieben sein muss.

Gegen eine Tatbeteiligung spricht:

- Zur Durchführung des Anschlags war eine zweite Person objektiv nicht erforderlich.
- Mit der Beteiligung einer zweiten Person schafft sich der Täter einen nicht erforderlichen Mitwisser, was sich angesichts der Tragweite des Anschlags als Nachteil erweisen kann.
- Die o.a. zeitliche Nähe der beiden Personen zueinander kann zufällig sein.

Nach Abwägung der o.a. Gründe sprach sich das Analyseteam dafür aus, dass der Person Nr. 1 eine Tatbeteiligung zuzuordnen ist, so dass diese Person im Protokoll fortan als **Täter 1** und die Person, die das Tatfahrrad schob, als **Täter 2** firmiert.

Vortatphase

Die Vortatphase beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Tatentschluss von den Tätern gefasst wurde. Diesem Entschluss muss ein wahrnehmbares Ereignis vorausgegangen sein, welches zunächst den Tatentschluss hervorgerufen hat, geeignet war, ihn über mehrere Wochen aufrecht zu halten und letztendlich auch zur Umsetzung dieses Entschlusses geführt hat (Erklärung siehe unten).

Täter 2 hatte auf den Aufnahmen der Überwachungskameras am VIVA-Gebäude ein eher sportliches Erscheinungsbild. Er trug eine lange Sporthose mit weißen Streifen an den Seiten, ein T-Shirt, eine Baseball-Kappe, Sportschuhe und Handschuhe. Dieses Erscheinungsbild korrespondiert jedoch nur schlecht mit der Art des Tatfahrrades, wel-

ches eher konservativ anmutet und bei sportlich ambitionierten Radfahrern eher keine Verwendung findet. Darüber hinaus ist festzustellen, dass

- das Fahrrad sich aufgrund seiner Konstruktion für das Vorhaben sehr gut eignete,
- der Täter auf die Funktionstüchtigkeit des Rades angesichts seines Vorhabens angewiesen war, was bei einem neuen Fahrrad eher der Fall ist als bei einem älteren,
- er dieses Fahrrad vor dem Kauf im Geschäft unauffällig auf seine Eignung für das Vorhaben prüfen konnte (z.B. Stabilität),
- er das Fahrrad bei ALDI relativ anonym erwerben konnte,
- der Kauf bei ALDI nur schwer zurück verfolgt werden kann (Massenprodukt),
- das Fahrrad auch aufgrund seiner Seriennummer nicht zurückverfolgt werden kann (der Täter kann gewusst haben, dass diese bei ALDI nicht gepflegt werden, möglich ist jedoch auch, dass er das daraus resultierende Risiko dadurch minimiert hat, dass er das Fahrrad in einer Filiale erworben hat, in der er normalerweise nicht einkauft),
- das Fahrrad keinerlei Spuren aufweist, weder vom Täter noch von einem etwaigen Vorbesitzer und dass
- ein gekauftes Fahrrad nirgendwo vermisst wird, wohin gegen ein gestohlenes Fahrrad später Rückschlüsse auf ihn zulassen könnte (z.B. Ort des Diebstahls).

Aus den dargestellten Gründen ist davon auszugehen, dass das Tatfahrrad bei ALDI-Süd speziell für den Anschlag gekauft wurde.

Das Tatfahrrad wurde sowohl als Herren- wie auch als Damenfahrrad angeboten. Die Täter entschieden sich bewusst für die Damenversion, was den Rückschluss zulässt, dass sie bereits zum Kaufzeitpunkt einen Tatplan hatten, der zumindest den Transport eines größeren Gegenstandes auf dem Gepäckträger vorsah. Hätten sie das Herrenfahrrad mit einer Stange in der Mitte erworben, so hätten sie beim Besteigen des Fahrrades aufgrund der Höhe der Sprengvorrichtung Schwierigkeiten bekommen. Somit lässt sich konstatieren, dass die Täter das Fahrrad explizit für den Anschlag gekauft haben und zum Zeitpunkt dieses Kaufs bereits eine grobe Vorstellung hinsichtlich des Aufbaus der USBV oder diese bereits sogar angefertigt hatten.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Fertigung mussten die Einzelkomponenten der USBV zunächst besorgt werden. Die Elektronikteile der Funkfernzündung (2 Servos, 1 Emp-

fängerplatine, 2 Quarze mit unterschiedlicher Frequenz und 1 Batteriepack) wurden zum Tatzeitpunkt bereits größtenteils nicht mehr hergestellt, weshalb davon auszugehen ist, dass die Täter diese zumindest teilweise in ihrem Besitz hatten (selbst Mitarbeiter des LKA Nordrhein-Westfalen konnten im Zuge ihrer Herkunftsermittlungen diese Teile nicht mehr besorgen). Das bei dem Anschlag verwendete Schwarzpulver lässt sich legal über entsprechende Händler beziehen, was jedoch eine entsprechende ordnungsbehördliche Erlaubnis oder Kontakte zu einer solchen Person erfordert (z.B. Schützenvereine). Es ist jedoch auch denkbar, dass die Täter die Einzelkomponenten käuflich in einer oder mehreren Apotheken erwarben und im erforderlichen Verhältnis zusammenmischten. Entsprechende Anleitungen sind im Internet für jedermann zugänglich. Die für die USBV verwendete Butangasflasche ist in Baumärkten, Campingzubehörgeschäften usw. erhältlich. Die am Tatfahrrad befestigte Seitentasche der Marke „UMAREX“ wurde nur in den Jahren 2000-2003 hergestellt und an Großhändler ausgeliefert. Das Top-Case der Marke „KAPPA“ war zum Tatzeitpunkt noch im Handel erhältlich. Bei beiden Behältnissen handelt es sich um Markenprodukte, die nur im Fachhandel erhältlich waren. Die bei dem Anschlag verwendeten Nägel waren vor der Explosion weitgehend ungebraucht bzw. kaum verrostet und sind in jedem Baumarkt erhältlich.

Denkbar ist auch, dass die Täter vor dem eigentlichen Anschlag eine Funktionsüberprüfung der wesentlichen Elemente der Vorrichtung durchführten. Hierbei wird auch die Durchführung einer Testsprengung für möglich gehalten.

Spätestens zum Zeitpunkt der Endmontage wurde der serienmäßige Seitenständer des Tatfahrrades gegen einen Zweibeinständer ausgetauscht. Durch diesen Zweibeinständer wird einerseits die Endmontage erleichtert. Zum anderen wird dadurch das sichere Abstellen des mit ca. 20 kg beladenen Fahrrades am Tatort gewährleistet.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Vortatphase auch eine Inaugenscheinnahme des späteren Tatorts erfolgte, bei der die Täter sich zumindest Gedanken über die Annäherung und Flucht gemacht haben.

Annäherung an den Tatort

Täter 1 bewegte sich auf dem Gehweg über die Schanzenstraße in Richtung Keupstraße und schob dabei die beiden Mountainbikes. Um 14:34 Uhr passierte er dabei die beiden Kameras am VIVA-Gebäude. Der Täter deponierte die beiden Fahrräder an einer unbekannt Stelle in der Nähe des Tatortes, um so die spätere Flucht der beiden Täter vorzubereiten.

Ca. 12 Minuten später kam Täter 1 auf dem Gehweg der Schanzenstraße ohne Fahrräder wieder zurück und bewegte sich in nördlicher Richtung, wobei er die Kameras um

14:46 Uhr passierte. In seiner rechten Hand hielt er dabei einen Gegenstand, der wie ein Zettel aussah.

Ca. 23 Minuten später kehrte Täter 1 zu Fuß über den Gehweg der Schanzenstraße zurück in Richtung Keupstraße und passierte um 15:09 Uhr erneut die Kameras. In seiner linken Hand trug er hierbei einen durchsichtigen Beutel, in dem sich ein fladenbrotähnlicher Gegenstand befand, und in der rechten eine weiße Tüte mit einem augenscheinlich kantigen Gegenstand als Inhalt. Er bewegte sich weiter in Richtung Keupstraße.

Täter 2, der das Tatfahrrad schob, bewegte sich auf dem geteerten Weg, kurz vor der Einmündung zur Haltestelle „Von Sparr-Straße“ in Richtung Schanzenstraße. Dort wurde er gegen 15:05 Uhr von der Zeugin BORGHOFF kurz gesehen, der er durch das außergewöhnlich vorsichtige und langsame Schieben des Fahrrades auffiel. Nach Auskunft der Zeugin sah es aus, als wenn er einen Platten hätte, was jedoch nicht zutraf. Ob Täter 2 aus der Richtung der Haltestelle „Von Sparr-Straße“ oder von dem dort befindlichen Firmengelände kam, konnte die Zeugin nicht feststellen.

Ausgehend von der Annahme, dass die beiden Täter während des Transports der Tatmittel jegliche Einstreuung anderer Funksignale und daraus resultierend eine mögliche spätere Fehlauflösung vermeiden wollten, ist davon auszugehen, dass sich beide Täter mit bereits eingeschaltetem Sender und Empfänger in dem Bereich bewegten, den auch die Zeugin durchquerte, als sie Täter 2 wahrnahm. Um bei Passanten jedoch keinen Argwohn zu erregen, entschieden sie, in einem räumlichen Abstand hintereinander Richtung Keupstraße zu gehen, wobei sie jedoch darauf achten mussten den funkttechnisch bedingten Abstand nicht zu groß werden zu lassen. Dies bedeutet, dass beide Täter bereits von einem zentralen Ort, einem „Depot“, mit bereits aktiviertem Sender und Empfänger starteten und sich in dieser Formation weiterbewegten. Durch diese Maßnahme vermieden sie, Sender und Empfänger in einem Bereich aktivieren zu müssen, in dem sie von anderen Personen wahrgenommen oder gestört werden konnten.

Um ca. 15:10 Uhr passierten Täter 1 und Täter 2 in einem zeitlichen Abstand von ca. 42 Sekunden den Eingang am VIVA-Gebäude und bewegten sich weiter Richtung Keupstraße. Täter 1 passierte diesen Bereich hierbei als erster und trug die besagten beiden Tüten, Täter 2 folgte mit dem Tatfahrrad, welches deutlich an dem Top-Case auf dem Gepäckträger, der zusätzlichen, rechts angehängten Fahrradtasche sowie an dem nicht serienmäßigen Zweibeinständer zu erkennen war. Beim Passieren der Kameras um 15:10 Uhr schob Täter 2 das Fahrrad auf der linken Seite (d.h. Täter 2 befand sich rechts vom Tatfahrrad). Ca. 2 Minuten später musste Täter 1 die Einmündung zur Keupstraße erreicht haben und Täter 2 folgte kurze Zeit später.

Nach Ankunft an der Keupstraße stellten die beiden fest, dass sich dort mittlerweile zwei Angestellte des Ordnungsamtes befanden, die damit befasst waren, eine Verkehrsbehinderung in Höhe des Frisörladens aufzulösen. Auslöser dieser Behinderung war ein Mercedes Benz, der verkehrswidrig parkte und verhinderte, dass ein LKW hinter ihm durchfahren konnte. Hinter dem LKW stand der Dienstwagen des Ordnungsamtes. Bedingt durch diese Verkehrsbehinderung staute sich der Verkehr weiter zurück, wahrscheinlich bis in die Einmündung zur Schanzenstraße.

Die beiden Täter nahmen dies wahr und entschieden kurzfristig, von ihrem ursprünglichen Tatplan abzusehen. Sie bewegten sich von der Keupstraße weg und suchten den überdachten Fahrradabstellplatz schräg gegenüber des VIVA-Gebäudes auf, ohne dabei den Aufnahmebereich der Kameras erneut zu durchqueren. An dieser Stelle ist es leicht möglich, sich mit Fahrrädern auch längere Zeit aufzuhalten ohne aufzufallen. Es ist davon auszugehen, dass die Täter ihre zuvor im Bereich der Keupstraße deponierten Fluchtfahrräder zunächst ignorierten, da Täter 1 die bereits erwähnten zwei Tüten tragen musste und Täter 2 weiterhin mit dem Tatfahrrad beschäftigt war.

Im Bereich des Fahrradunterstellplatzes besprachen die Täter nun das weitere Vorgehen. Zunächst verbrachte einer der beiden Täter, wahrscheinlich Täter 1, die beiden für die Flucht vorgesehenen Fahrräder zu diesem Fahrradabstellplatz, während der Täter 2 dort das Tatfahrrad mit der Fernsteuerung beaufsichtigte. Es ist durchaus denkbar, dass einer der Täter in unregelmäßigen Abständen den Fahrradunterstellplatz verließ, um die Situation in der Keupstraße aufzuklären.

Um 15:50 Uhr überquerte zunächst Täter 1 die Schanzenstraße und führte dabei augenscheinlich die beiden Fluchtfahrräder in der gleichen Art und Weise wie vorher mit sich. Nach Erreichen des Gehweges wendete er sich nach rechts und ging weiter in Richtung Keupstraße. 24 Sekunden später folgte Täter 2 mit dem Tatfahrrad in die gleiche Richtung. Das Überqueren der Schanzenstraße durch die beiden Täter wurde durch eine der beiden Kameras an der Frontseite des VIVA-Gebäudes aufgezeichnet, allerdings fanden die Vorgänge am oberen Bildrand der Aufzeichnung statt, so dass nur der untere Bereich der Personen und der Fahrräder zu erkennen ist. Die Fahrräder und Personen können jedoch zugeordnet werden, da in der Aufzeichnung zu erkennen ist, dass Täter 1 die beiden Fahrräder wie bereits zuvor beschrieben führt. Täter 2 ist anhand des reflektierenden Seitenstreifens an seiner Hose sowie an der Fahrradtasche, die an der rechten Seite des Tatfahrrades zu erkennen ist, zuzuordnen. Darüber hinaus führte er das Tatfahrrad, wie bereits zuvor, von der rechten Seite. Die beiden von Täter 1 zuvor mitgeführten Tüten sind auf dem Videomitschnitt nicht mehr zu erkennen. Ausgehend von der Tatsache, dass die Täter bisher arbeitsteilig vorgingen und von einer unmittelbaren Kontaktaufnahme miteinander während der planbaren Tatphasen absahen, ist anzunehmen, dass Täter 1 neben den beiden Fahrrädern zusätzlich die Tüte mit der

Fernsteuerung mitführte. Sicher ist, dass Täter 2 bei der Flucht unmittelbar nach dem Anschlag die zweite Tüte mit dem fladenbrotähnlichen Gegenstand mit sich führte. Täter 1 begab sich in den Bereich der Keupstraße/Ecke Schanzenstraße und hinterließ dort ein Fahrrad als Fluchtmittel für Täter 2. An welcher Stelle dies genau passierte, ist unklar.

Platzierung und Zündung des Sprengkörpers

Täter 1 begab sich mit einem Fluchtfahrrad an einen Platz, der es ihm ermöglichte, das Abstellen des Tatfahrrades, das Aktivieren der USBV durch Täter 2 sowie dessen Einnahme einer geschützten Position zu beobachten. Nach den Ergebnissen der Tatortbeichtigung erscheint der Durchgang in Höhe der Hausnummer 60 in der Keupstraße hierfür am besten geeignet. Dieser Durchgang ermöglichte Täter 1

- den unmittelbaren Sichtkontakt zum Frisörsalon,
- direkten Blick zu den Handlungen von Täter 2,
- gute Deckungsmöglichkeiten für die Zündung der USBV (Splitterschutz) und
- bot darüber hinaus gute Fluchtmöglichkeiten.

Täter 2 schob das Tatfahrrad auf dem Gehweg von der Schanzenstraße vor den Frisörsalon in der Keupstraße 29. Er führte das Tatfahrrad dicht an die linke Schaufensterscheibe in Fahrtrichtung heran und hob es auf den Zweibeinständer. Anschließend hob er durch Umlegen des Kippschalters die Transportsicherung der USBV auf und entfernte sich in Richtung Schanzenstraße in einen geschützten Bereich. Unterwegs nahm er das von Täter 1 deponierte Fluchtfahrrad auf. Täter 1 beobachtete die Aktivitäten von Täter 2 von seinem Platz im Durchgang aus und wartete ab, bis dieser in Sicherheit war. Danach ging er weiter in den Durchgang hinein, um Deckung zu haben und zündete die USBV.

Entfernung vom Tatort

Es ist davon auszugehen, dass Täter 1 sich unmittelbar nach der Detonation kurz von der Wirkung der USBV überzeugte und dann mit dem Fahrrad sowie mit der Fernsteuerung, die sich vermutlich in der weißen Tüte befand, die Flucht antrat. Hierzu begab er sich von der Keupstraße weg auf dem Fußweg Richtung Genovevastraße. Es ist auszuschließen, dass Täter 1 vom Durchgang aus gesehen nach rechts oder links in die Keupstraße flüchtete, da er in diesem Fall den unmittelbaren Tatortbereich durchquert hätte und Schaulustigen, die durch die Explosion auf das Geschehen aufmerksam wurden, aufgefallen wäre. Darüber hinaus hätten in diesem Fall herumliegende Nägel bzw. Splitter seine Flucht mit dem Fahrrad deutlich erschwert. Im Kamerabereich vor dem VIVA-Gebäude in der Schanzenstraße wurde Täter 1 nach Auswertung der Aufzeichnungen bis zum Einbruch der Dunkelheit nicht festgestellt, weshalb eine Flucht mit dem Fahrrad über die Schanzenstraße ausgeschlossen werden kann.

Täter 2 überzeugte sich nach Explosion ebenfalls zunächst von der Wirkung derselben und trat dann jedoch umgehend die Flucht mit dem Fahrrad zunächst über den Gehweg vor dem VIVA-Gebäude in nördlicher Richtung an. In Höhe der Einfahrt zum VIVA-Gelände verharnte er kurz auf dem Gehweg und wechselte dann auf die Fahrbahn der Schanzenstraße. Dort setzte er seine Flucht mit hoher Geschwindigkeit fort. Er passierte die Kameras vor dem VIVA-Eingang um 15:57 Uhr, ca. 30-60 Sekunden nachdem auf dem Video bei Passanten erkennbare Reaktionen auf die Explosion feststellbar waren. Auf dem Überwachungsvideo ist erkennbar, dass Täter 2 mit der rechten Hand die durchsichtige Tüte mit dem fladenbrotähnlichen Gegenstand am Lenker fixierte.

Nachtatverhalten

Hinsichtlich des Nachtatverhaltens der Täter liegen bis dato keine objektiven Erkenntnisse (z.B. Bekennerschreiben, weitere ähnlich gelagerte Delikte o.Ä) vor.

4. Bewertung des Täterverhaltens

- Es fällt auf, dass der Anschlag von zwei Personen arbeitsteilig durchgeführt wurde, obwohl eine Person objektiv ausreichend gewesen wäre.
- Bei der Annäherung an den Tatort führte Täter 2 das Tatfahrrad auf der rechten Seite, wobei sich seine linke Hand auf dem Sattel und seine rechte am Lenker befand.
- Die Täter verwendeten Schwarzpulver anstelle eines wesentlich effizienteren industriellen Sprengstoffs oder eines fertigen Sprengsatzes (z.B. Handgranate). Weiterhin benutzten sie eine komplexe Funkfernzündung unter Verwendung von Modellbauteilen anstelle einer technisch weniger aufwändigen Zündungsart (z.B. Zeitzündung mittels Wecker).
- Bei der Konstruktion der USBV wäre möglicherweise eine Sicherung (entweder 1 Servo oder der Wippschalter) entbehrlich gewesen.
- Die Täter verwendeten im Zusammenhang mit dem Sprengsatz Nägel mit großen Abmessungen und in einer ungewöhnlich hohen Zahl.
- Die Täter montierten die USBV auf ein Fahrrad.
- Die Täter erwarben das Fahrrad bei ALDI, Taschen und Top-Case wurden jedoch im Fachhandel gekauft. Das Fahrrad hätten sie genauso gut im Fachhandel erwerben können.
- Bei den verwendeten Elektronikbauteilen fällt auf, dass diese zum Tatzeitpunkt nicht mehr offiziell hergestellt bzw. erhältlich waren.
- Die USBV wurde vor dem Frisörsalon und nicht vor einem anderen Geschäft platziert, obwohl dies möglich gewesen wäre. Wenn die Täter explizit den Frisörsalon hätten treffen wollen, so hätte es die Möglichkeit gegeben, einen entsprechenden Sprengsatz im Laden mittels Funkfernzündung zu zünden.
- Die Täter sahen von der ursprünglichen Tatplanung aufgrund einer unvorhergesehenen Verkehrsbehinderung zunächst ab, führten diese jedoch mit einem zeitlichen Verzug dann durch. Sie hätten den Anschlag trotz der Verkehrsbehinderung durchführen bzw. gänzlich abbrechen können.

- Die Täter entfernten die Fluchtfahrräder angesichts der zeitlichen Verschiebung des Anschlags zunächst. Sie hätten die Fluchtfahrräder genauso gut an Ort und Stelle belassen können.
- Der Anschlag wurde am 09.06.04, einen Tag vor Fronleichnam, durchgeführt. Gibt es Gründe, warum sich dieser Tag besonders eignet?
- Bei der Annäherung an den Tatort bewegten sich die Täter mehrfach durch die Schanzenstraße und damit mehrfach durch den Kamerabereich am VIVA-Gebäude. Das Deponieren der Fluchtfahrräder und spätere Annähern an den Tatort gestaltete Täter 1 so aufwendig, dass er dabei die Kamera am VIVA-Gebäude dreimal passierte. Das gleiche Ziel wäre mit einem einmaligen Passieren der Kameras zu erreichen gewesen.
- Die Täter nutzten Fahrräder als Fluchtmittel, wobei Täter 1 gleichzeitig zwei Fahrräder schob. Die Täter hätten die Räder auch unabhängig voneinander im Tatortbereich platzieren können.
- Täter 1 brachte zum Tatort vermutlich ein Fladenbrot mit, welches Täter 2 bei der Flucht augenscheinlich wieder mitnahm.

5. Ableitungen zum Täterverhalten

Tatplanung

Es fällt auf, dass die gesamte Tat, von der Konstruktion der USBV über die Annäherung an den Tatort und die Platzierung der USBV bis zur Flucht, sehr detailliert geplant war. Abgesehen von der Tatsache, dass die Täter die Überwachungskameras bei VIVA offenbar übersahen, ist bei der gesamten Planung wie auch bei der Durchführung der Tat offensichtlich kein Fehler zu erkennen. Selbst die unvorhergesehene Verkehrsbehinderung brachte die Täter nicht aus ihrem Konzept, was für eine gewisse Vertrautheit mit dem engeren und weiteren Tatortbereich spricht.

Angesichts dieser Tatplanung ist davon auszugehen, dass die Täter zumindest eine oder sogar mehrere Testsprengungen durchführten, um sicherzugehen, dass die vorgesehene USBV auch funktioniert wie erwartet. Dies könnte Personen aus dem Umfeld der Täter aufgefallen sein.

Durch den Kauf des Fahrrades als Tatmittel versuchten die Täter das Ausmaß potenzieller Spuren so gering wie möglich zu halten. Die Verwendung eines Top-Case und die Seitentasche waren sowohl funktional im Sinne der Tatausführung wie auch unauffällig im Sinne einer Wiedererkennung.

Durchführung des Anschlags

Die Täter führten bei dem Anschlag höchstwahrscheinlich ein Fladenbrot mit. Der einzige Sinn schöpfende Erklärungsansatz für dieses Verhalten wäre in einer möglichen Legendierung, warum man sich in der Keupstraße zur Tatzeit aufgehalten hat, zu sehen.

Bei der Durchführung des Anschlags verwendeten die Täter Schwarzpulver anstelle eines wesentlich effizienteren industriellen Sprengstoffs oder eines fertigen Sprengsatzes (z.B. Handgranate). Für die Verwendung von Schwarzpulver als Sprengstoff spricht einerseits die Verfügbarkeit: Schwarzpulver ist leicht und ohne große Selbstgefährdung herstellbar (die einzelnen Komponenten sind in der Apotheke erhältlich) oder über entsprechende Kontakte zu berechtigten Nutzern (z.B. Schützvereine) zu besorgen. Darüber hinaus ist Schwarzpulver einfach und sicher zu handhaben (die Zündung erfordert keine Stoßwelle, die die Verwendung eines dafür geeigneten Zünders erfordern würde).

Weiterhin benutzten die Täter eine relativ komplexe Funkfernzündung unter Verwendung von Modellbauteilen anstelle einer technisch weniger aufwändigen Zündungsart (z.B. Zeitzündung mittels Wecker). Aus der Verwendung der Funkfernzündung spricht eine gewisse Vertrautheit von zumindest einem der beiden Täter mit den dafür erforderlichen Elektronikteilen. Darüber hinaus haben die Täter mit dieser Art der Zündung bis zur Explosion die Kontrolle über das Geschehen.

Die Täter montierten die USBV auf ein Fahrrad obgleich, es auch andere Möglichkeiten gegeben hätte. Zum einen ist die Vorgehensweise als funktional zu bewerten, da sie den Tätern erlaubt, das 20 kg schwere Tatmittel relativ bequem zu transportieren. Andererseits erlaubt die Verwendung eines Fahrrades die unauffällige Deponierung der USBV am Tatort.

Die Täter erwarben das Fahrrad bei ALDI, Taschen und Top-Case wurden jedoch im Fachhandel gekauft. Das Fahrrad hätten sie genauso gut im Fachhandel erwerben können. Die Entscheidung, die Tasche und das Top-Case im Fachhandel zu erwerben, kann aus Sicht der Täter die zu diesem Zeitpunkt am nächsten liegende zur Beschaffung solcher Gegenstände gewesen sein. Denkbar ist auch, dass die Täter diese Gegenstände vor dem eigentlichen Tatentschluss bereits besaßen. Beim Erwerb des Tatfahrrades kann den Tätern ein Zufall entgegen gekommen sein, nämlich der, dass diese Fahrrad zufällig zum Zeitpunkt des Tatentschlusses von ALDI-Süd angeboten wurde. Die Hypothese, dass es sich zumindest bei einem der beiden Täter um einen Roller- oder Motorradfahrer handelt, konnte nicht weiter belegt werden.

Die Täter entfernten die Fluchtfahrräder angesichts der zeitlichen Verschiebung des Anschlags zunächst. Sie hätten die Fluchtfahrräder genauso an Ort und Stelle belassen können. Darüber hinaus hätte es zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit gegeben, den Anschlag angesichts der Störung komplett abzubereiten. Sie verbrachten die Fluchtfahrräder zunächst zum Fahrradunterstellplatz, wo sie in Abhängigkeit von der Lageentwicklung im Hinblick auf diese Verkehrsstörung über den weiteren Fortgang entschieden. Offensichtlich war es den Täter wichtig, den Anschlag noch am gleichen Tag durchzuführen.

Umgang mit Störungen

Bei der Einmündung in die Keupstraße stellten die Täter eine Verkehrsbehinderung fest, die sie zwang, von der ursprünglichen Planung abzuweichen. Da eine solche Störung von der Tatplanung nicht umfasst war, wurden sie dadurch gezwungen, sich neu zu beraten, wozu sie den Fahrradunterstellplatz in der Schanzenstraße wählten. Sie fanden einen Modus, der es ihnen erlaubte, ihre ursprüngliche Tatplanung, nämlich sich unabhängig voneinander in den Tatortbereich zu begeben, beizubehalten. Die Störung beeinträchtigte ihre Tatplanung zwar, jedoch waren sie in der Lage, im Sinne der vorgesehenen Tatausführung adäquat zu reagieren. Hierfür sprechen die persönliche Kontaktaufnahme im Bereich des Fahrradunterstellplatzes, die zum Fahrradunterstellplatz verbrachten Fluchtfahrräder und die Übergabe der Tüte mit dem fladenbrotähnlichen Gegenstand von Täter 1 an Täter 2.

Kommunikationsverhalten der Täter

Die ursprüngliche Tatplanung der Täter sah die Vermeidung jeglicher sichtbarer Kontaktaufnahmen zwischen den beiden handelnden Personen in der Öffentlichkeit vor. Dies wird insbesondere bei der Analyse der Videoaufzeichnungen vom 09.06.04, 15:09 und 15:10 Uhr, deutlich. Zu diesem Zeitpunkt sind die beiden Täter in einer Kameraeinstellung zu sehen. Sie hielten einen gewissen Abstand zueinander, obwohl im Eingangsbereich des VIVA-Gebäudes viel Publikumsverkehr herrschte und zu befürchten war, dass Täter 2 durch die große Anzahl dort befindlicher Person aufgehalten werden könnte. Trotzdem vermied es Täter 1, sich zu irgendeiner Zeit zu Täter 2 umzudrehen. Diese Vorgehensweise hielten die Täter bis zu der unvorhergesehenen Störung durch das Verkehrshindernis in der Keupstraße durch. Sie wichen dann kurzzeitig davon ab, um im Hinblick auf diese Störung das weitere Vorgehen, bewusst vom unmittelbaren Nahbereich des Tatortes abgesetzt, abzusprechen und gingen dann in der Folge wieder so vor wie ursprünglich geplant.

Auswahl von Tatort / Tatzeit

Hinsichtlich der Auswahl des Tatortes wird auf die Ausführungen „Ziele und Effektivität des Täterhandelns“ verwiesen.

Der Anschlag war von den Tätern für den 09.06.04 geplant und wurde selbst nach der unvorhergesehenen Störung durch die Verkehrsbehinderung in der Keupstraße nicht abgebrochen. Die Täter warteten ca. 35 Minuten und führten den Anschlag dann gemäß der ursprünglichen Planung durch. Für die Täter war es offenbar wichtig, den Anschlag noch am 09.06.04, einen Tag vor Fronleichnam, durchzuführen. Weder der Tattag selbst noch der 10.06.04 stellen türkische oder kurdische Feiertage dar. Darüber hinaus liegt keinerlei Bekennung für diesen Anschlag vor, insofern hatte der 09.06.04 keine allgemein bekannte symbolische Bedeutung und wurde höchstwahrscheinlich auch nicht aus ideologischen Gründen gewählt.

Es ist denkbar, dass es in den persönlichen Lebensumständen von mindestens einem der beiden Täter Gründe gab, speziell dieses Zeitfenster am Tattag nutzen zu müssen.

Beispiele hierfür könnten sein:

- Die Täter hätten bei einer Verschiebung der Tat keine Möglichkeit gehabt, das Tatfahrzeug weiterhin sicher und unauffällig zu verwahren.
- Eine erneute Gelegenheit hätte sich für die Täter erst wesentlich später geboten.
- Eine Erklärung der Täter hinsichtlich der zur Durchführung der Tat erforderlichen Abwesenheit von zuhause war nur in diesem Zeitraum möglich oder wurde nur in

diesem Zeitraum, z.B. durch die Abwesenheit der Sozialkontrolle speziell in diesem Zeitraum, nicht hinterfragt.

- Die Tatplanung der Täter sah eine mehrtägige Abwesenheit von zuhause im Anschluss an den Anschlag sowie die Schaffung eines Alibis vor, was bei einer zeitlichen Verschiebung der Tat nicht mehr möglich gewesen wäre (Nutzung des Brückentages zwischen Fronleichnam und dem Wochenende).
- Der 09.06.04 hatte für einen der Täter aufgrund eines für diesen Täter wichtigen Ereignisses einen persönlichen Symbolwert.

Auswahl der Opfer

Hinsichtlich der Opferauswahl wird auf die Ausführungen „Ziele und Effektivität des Täterhandelns“ verwiesen.

Kenntnisse zur Durchführung der Tat

Der für die Fernzündung erforderliche Quarz sowie die Empfängerplatine entstammen dem Modellflugzeugbau. Verbunden mit der Tatsache, dass der Aufbau der Funkfernzündung detaillierte Kenntnisse aus dem Modellbau (z.B. die Verwendung von zwei Servos) erkennen lässt, deutet dies darauf hin, dass mindestens einer der beiden Täter sich routinemäßig mit dem Bau von Flugzeugmodellen und der hierfür erforderlichen Steuerungstechnik beschäftigt und entsprechende Zubehörteile vorrätig hat. Das Verwenden von Teilen aus dem persönlichen Bestand lässt vermuten, dass dieser Täter über größere Kontingente solcher Zubehörteile verfügt, so dass das Fehlen einzelner Teile von niemandem bemerkt und deshalb auch nicht hinterfragt wird.

Die für die Vorrichtung verwendeten Akkus „TRONICO Turbo Energy“ wurden ausschließlich für „TRONICO RC-Modelle“ hergestellt. Hierbei handelt es sich um ferngesteuerte Kinderspielzeugautos aus dem Billigpreissegment. Diese Akkus wurden von 1983/84 bis 1999 hergestellt, danach gingen die Namensrechte an eine andere Firma über. Die Verwendung eines mindestens 4 Jahre alten Akkus im Kontext einer solchen Tat setzt voraus, dass die Täter sich sicher waren, dass der Akku nach der langen Zeit noch zuverlässig funktioniert. Sie können sich jedoch nur dann sicher sein, wenn sie die Ladekapazität und die Standzeit des Akkus vor dem Anschlag mit einem entsprechenden Messgerät überprüfen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass mindestens einer der beiden Täter über ein solches Gerät und entsprechende Kenntnisse in der Handhabung verfügt. Das Vorhandensein eines solchen Akkus lässt vermuten, dass einer der Täter ein Kind in der Familie hat.

Zur Durchführung der Tat war es seitens der Täter erforderlich

- das erforderliche Material (siehe Liste der Tatmittel) und
- das zur Verarbeitung erforderliche Werkzeug im Besitz zu haben,
- über die Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit diesen Materialien/Werkzeugen zu verfügen,
- eine zur Fertigung der Tatmittel geeignete Räumlichkeit, die ungestörtes Arbeiten sowie unauffällige Aufbewahrung und Abtransport der Tatmittel ermöglicht, zu haben und
- den Tätern muss die zur Anfertigung der Tatmittel erforderliche Zeit, über mehrere Wochen hinweg, zur Verfügung gestanden haben.
- Darüber hinaus mussten sie für die Anschaffung der Tatmittel über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen.

Die logistischen Möglichkeiten der Täter waren augenscheinlich gut und wurden mit Blick auf die bevorstehende Tat angemessen genutzt.

Die gesamte Planung und Durchführung der Tat weist darüber hinaus eine starke Affinität zu Fahrrädern bzw. zum Fahrradfahren auf. Beispielhaft kann man anführen:

- das Fahrrad als Transportmittel für die USBV;
- zwei Fahrräder als Fluchtmittel;
- das Führen von zwei Fluchtfahrrädern zu gleichen Zeit über eine längere Strecke, insbesondere die Handhabung (Führen am Sattel) und Sicherheit beim Führen (Ausweichen an einem Hindernis);
- die Ausstattung der Fluchtfahrräder mit Pedalhaken, deren Nutzung eine gewisse Übung erfordert.

Bei der Annäherung an den Tatort führte Täter 2 das Tatfahrrad auf der rechten Seite. Auf derselben Seite des Fahrrades befand sich auch die Seitentasche mit der Elektronik für die Funkfernzündung. Diese muss den Täter zumindest leicht behindert haben. Die Tatsache, dass er jedoch trotzdem diese Seite wählt, lässt vermuten, dass diese Seite für

den Täter die gewohnte Seite darstellt. Somit kann angenommen werden, dass Täter 2, der das Tatfahrrad schob, Linkshänder ist.

Ziele und Effektivität des Täterhandelns

Vor dem Hintergrund, dass im Hinblick auf diesen Anschlag keine Bekennung durch die Täter vorliegt, ist das Anschlagsziel aus den objektiven Daten des Anschlags abzuleiten. Demnach kam es den Tätern bei dem Anschlag darauf an, durch die Verwendung einer relativ großen Menge Schwarzpulver, deren Wirkung durch ca. 800 Nägel noch erhöht wurde, eine möglichst breite, Aufsehen erregende Wirkung zu erzielen. Es sollten so viele türkische Personen wie möglich getroffen werden, ob diese Personen dabei verletzt oder getötet werden, bzw. um welche Personen es sich dabei im Einzelnen handelte, war den Tätern gleichgültig.

Die Stelle vor dem Frisörsalon wurde deshalb als Ablageort für die USBV gewählt, da sich darin von außen erkennbar zum Tatzeitpunkt zahlreiche Personen in Schaufensternähe aufhielten. Zusätzlich wurde die Explosionswirkung nicht durch einen hohen Sockel und/oder Regale im Schaufenster beeinträchtigt, sondern konnte sich leicht ins Ladeninnere entfalten. Darüber hinaus liegt der Frisörsalon im Bezug auf die Beobachtungs-, Deckungs- und Fluchtmöglichkeit für die Zündung des Sprengsatzes vom Durchgang im Haus Nr. 60 aus sehr günstig. Der Frisörsalon liegt auch weit genug von der Schanzenstraße entfernt, um eine Gefährdung des dort befindlichen zweiten Täters zu vermeiden. Bedingt durch die Bauart der Bombe wurde jedoch darüber hinaus auch die Verletzung oder Tötung von Passanten außerhalb des Frisörladens beabsichtigt.

Die Wirkungsweise des Tatmittels drückt eine hohe Menschenverachtung aus. Sieht man diese in direktem Zusammenhang mit der Auswahl des Anschlagsortes, der Keupstraße als herausragendes Beispiel türkischer Kultur und Lebensart, so lässt dies einen ausgeprägten Hass auf die zum Zeitpunkt der Tat im Frisörsalon und auf der Straße aufhältigen Personen vermuten.

Durch den Anschlag wurden insgesamt 22 Personen verletzt, vier davon schwer. Bei den Opfern handelt es sich mehrheitlich um Menschen türkischer Abstammung. Der Anschlag erregte überregionales Medieninteresse und sorgte insbesondere bei den Anwohnern und Geschäftsleuten in der Keupstraße sowie deren Kunden längere Zeit für Furcht, die teilweise zu erheblichen Umsatzeinbußen führte. Die Täter setzten sich über mehrere Wochen hinweg mit der Planung der Tat auseinander und scheuten zum Erwerb der Tatmittel auch keine finanzielle Aufwendungen. Das „Kosten-Nutzen-Verhältnis“ der Tat ist aus Sicht der Täter aufgegangen. Das von den Tätern angestrebte Ziel wurde erreicht.

Anzahl der Täter und Gewichtung der Tatbeiträge / Bewertung des Motivs

Der Anschlag wurden von zwei Tätern ausgeführt. Bei der Gewichtung der individuellen Tatbeiträge fällt auf, dass die zwei Täter sehr arbeitsteilig vorgehen. Beide übernahmen wesentliche Teile bei der Durchführung der Tat, insofern ist bei dieser Konstellation kein Meinungsführer auszumachen.

Die gewählte gemeinsame Tatausführung bedingte eine gegenseitige Abhängigkeit der beiden Täter, was wiederum ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis erfordert. Dieses Vertrauensverhältnis ist auf langfristiger Basis gewachsen und wurde nicht zur Ausführung der Tat kurzfristig herbeigeführt. Die Durchführung einer solchen Tat als gemeinsames „Projekt“ unterstreicht, dass die beiden Täter durch mehr als beispielsweise nur eine „geschäftliche“ Beziehung, sondern durch ein gemeinsames Interesse am Erfolg dieses Anschlags verbunden sind.

Der Tat muss ein Ereignis vorausgegangen sein, welches geeignet war, den Tatentschluss hervorzurufen, ihn über mehrere Wochen hinweg aufrecht zu halten und letztendlich auch umzusetzen. Dieses Ereignis muss beide Täter mehr oder weniger gleich stark tangiert haben, wodurch sich ein gemeinsames Interesse an der Durchführung dieses Anschlags gebildet hat, welches letztendlich zur Durchführung führte.

Für ein solches Ereignis sind folgende Konstellationen denkbar:

- Ein oder mehrere von den beiden Tätern negativ empfundene Ereignisse im Vorfeld (die nicht unbedingt etwas mit den späteren Opfern dieser Tat zu tun gehabt haben müssen), die in der Summe jedoch ein solches Ausmaß angenommen haben, dass aus Sicht der Täter ein weiteres Ereignis als Auslöser für die Tat ausreichend war. Dieses letzte Ereignis muss dann einen Bezug zu der Keupstraße haben.
- Ein Ereignis von gravierender Bedeutung für beide Täter in der Vergangenheit. Entweder hat das Ereignis selbst diesen Tatentschluss so lange getragen und letztendlich zur Umsetzung geführt, oder es kam eine weitere, mit dem ersten Ereignis in Zusammenhang stehende Begebenheit hinzu, welche die Tat dann ausgelöst hat.

Das Analyseteam sprach sich für die letzte als die wahrscheinlichere Variante aus, was bedeutet, dass der Tat aus Sicht des Analyseteams ein **persönliches Motiv**, möglicherweise Rache, zugrunde liegt. Ein „politisches“ Motiv wird hier u.a. deswegen für unwahrscheinlich gehalten, da in solchen Fällen nach den bisherigen Erfahrungen mit einer Bekennung zu rechnen gewesen wäre.

Geografische Einschätzungen

Die Täter verwendeten für ihre Tat wahrscheinlich ein „Depot“ als gemeinsamen Ausgangspunkt für die Annäherung an den Tatort (siehe Rekonstruktion S. 14). Dieses „Depot“ befindet sich in einem Bereich, der zu Fuß in 12 Minuten vom Aufnahmebereich der Kameras am VIVA-Gebäude in Richtung Stadtbahnhaltestelle „Von Sparrstraße“ über Brachgelände zu erreichen ist. In diesem „Depot“ befanden sich das Tatfahrrad, der Sender und Täter 2. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist dieses „Depot“ mit dem Ort identisch, an dem der komplette Aufbau der USBV inkl. Fahrrad erfolgte, da ansonsten ein eigentlich überflüssiger Zwischentransport des Tatfahrrades hätte erfolgen müssen.

Als „Depot“ bietet sich zum einen ein größeres Fahrzeug (mobiles „Depot“) oder eine feste Räumlichkeit an. Die Möglichkeit, dass beide Täter sowohl das Tatfahrrad als auch die beiden Fluchtfahrräder in einem größeren Fahrzeug (z.B. Lieferwagen etc.) bis in Tatortnähe transportiert haben, wird als eher unwahrscheinlich angesehen, da ein solche Vorgehensweise dem auf Sicherheit ausgerichteten Täterverhalten zuwider laufen würde. Von einer Zeugin wurde der Umgang mit dem Tatfahrrad durch Täter 2 als überaus vorsichtig beschrieben, was durch die Aufzeichnung der Überwachungskameras auch bestätigt wurde. Bei einem Transport der Fahrräder mit einem Fahrzeug wäre mit unkalkulierbaren Erschütterungen zu rechnen gewesen. Darüber hinaus wäre das Auffinden der beiden Fluchtfahrräder in einem Lieferwagen bei etwaigen Kontrollen (z.B. Straßensperren) nach der Tat erklärungsbedürftig gewesen. Zusätzlich ist anzuführen, dass die Täter beim Ein- und Ausladen der Fahrräder u.U. gesehen und anhand des amtlichen Kennzeichens möglicherweise leicht zu identifizieren gewesen wären.

In dem o.a. Bereich verkehrt eine Stadtbahn. Aus Sicht des Analyseteams scheidet die Stadtbahn als Transportmittel für das Tatfahrrad jedoch aus, und zwar aus folgenden Gründen:

- Bei der Rekonstruktion wurde festgestellt, dass die beiden Täter jeglichen Kontakt in der Öffentlichkeit vermieden. Bei einem möglichen Transport des Tatfahrrades mit der Stadtbahn gg. 15:00 Uhr hätte jedoch ein unmittelbarer Kontakt zwischen den Tätern mit Übergabe des Senders von Täter 2 an Täter 1 im Bereich der Haltestelle und damit sichtbar für Zeugen erfolgen müssen.
- Täter 2 schaute bereits beim Passieren der Zeugin BORGHOFF sowie in Höhe des Eingangs zum VIVA-Gebäude auffallend deutlich in die Gegenrichtung. Eine Begegnung mit einer Vielzahl potenzieller Zeugen in der Stadtbahn sowie die dort herrschende räumliche Enge wird Täter 2 insbesondere für den Transport des Fahrrades mit dem Sender vermieden haben.

Wahrscheinlicher ist, dass die Täter für ihre Tat ein festes „Depot“ wählten. Hierzu sind mehrere Möglichkeiten denkbar (z.B. eine Wohnung, Arbeitsstelle, angemietete Garage, stillgelegte Fabrikgebäude, Werkstatt, Gartenlaube). Welche Möglichkeit die Täter letztendlich gewählt haben kann hier nicht abschließend bewertet werden.

Bei der näheren geografischen Einschätzung hinsichtlich der genauen Lage des „Depots“ sind zusätzlich folgende Informationen zu berücksichtigen:

- Die Flucht der beiden Täter erfolgte vermutlich in verschiedene Richtungen. Täter 1 stand während der Tat im Durchgang in der Keupstraße und floh danach wahrscheinlich in südlicher oder westlicher Richtung über den Fußweg. In südlicher Richtung befinden sich jedoch Treppenstufen, weshalb die westliche Richtung als Fluchtrichtung wahrscheinlicher ist. Nach den Aufnahmen der Überwachungskamera ist festzustellen, dass Täter 2 die Schanzenstraße in nördlicher Richtung entlang flüchtete.
- Bei der Annäherung an den Tatort schob Täter 2 das Tatfahrrad sehr langsam in Richtung Keupstraße. Es muss für Täter 2 angesichts des Gewichts des Tatfahrrades und des damit einhergehenden Risikos einer Entdeckung (z.B. wenn das Fahrrad umfällt und das Top-Case zerbricht) wichtig gewesen sein, das Tatfahrrad nicht länger als unbedingt erforderlich zu schieben bzw. es zu fahren, was ebenfalls für ein „Depot“ in diesem Bereich spricht.
- Das hohe Niveau bei der Planung und Durchführung der Tat lässt sich auch mit einer intensiven Aufklärung des engeren und weiteren Tatortbereichs eher nicht erreichen, da hierbei z.B. unvorhergesehene Störungen nicht berücksichtigt werden können. Ist jedoch zumindest einer der beiden Täter mit dieser Gegend näher vertraut, so kann man davon ausgehen, dass bei diesem eine innere Landkarte existiert, die dann auch eine adäquate Reaktion auf die unvorgesehene Verkehrsbehinderung erlaubt. Die „Vertrautheit“ mit dieser Gegend kann bedeuten, dass mindestens einer der Täter dort wohnt oder arbeitet, früher dort wohnte oder arbeitete oder diese Gegend im Rahmen sonstiger aktueller oder ehemaliger Alltagsroutinen frequentierte, also in der Gegend einen „Ankerpunkt“ hat.

Ausgehend von den o.a. geografischen Ableitungen ist das beschriebene „Depot“ der Täter in einem Gebiet **nord-westlich der Schanzenstraße** zu suchen. Näheres ist der beigefügten Karte (siehe Anlage) zu entnehmen.

6. Zusammenfassende Aussagen zu den Tätern

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tat von zwei Tätern arbeitsteilig durchgeführt wurde, was dazu führen kann, dass nicht alle Aussagen einem bestimmten Täter zuzuordnen sind. Wenn nicht anders dargestellt, treffen die nachstehenden Aussagen ggf. auch auf beide Täter zu.

Anzahl / Geschlecht / Alter

Zwei männliche Täter im Alter von 25 - 35 Jahren. Die beiden Täter sind annähernd gleichaltrig.

- Diese Einschätzung resultiert aus dem optischen Erscheinungsbild auf dem Überwachungsvideo, den Erkenntnissen aus der OFA im Bezug auf das Verhalten der Täter sowie aus dem erforderlichen Vertrauensverhältnis der beiden Täter für eine solche Tat.

Die beiden Täter pflegen ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zueinander. Dies bedingt, dass sich die Täter über längere Zeit (mehrere Jahre) intensiv kennen. Es ist nicht auszuschließen, dass die beiden eine verwandtschaftliche Beziehung haben.

- Die gemeinschaftliche Tatbegehung mit gleichwertigen Tatbeiträgen.

Größe und Erscheinungsbild der Täter

Täter 1 (schiebt die Fluchtfahrräder) 1,76 - 1,77 m (inkl. Kleidung)

Täter 2 (schiebt Tatfahrrad) 1,78 - 1,80 m (inkl. Kleidung)

- Ergebnis eines Gutachtens des LKA Nordrhein-Westfalen.

Täter 1 erscheint leicht korpulent, Täter 2 wirkt schlank und sportlich.

- Beschreibung durch die EG „Sprengstoff“.

Beruf / Kenntnisse / Fertigkeiten

Täter 2 ist wahrscheinlich Linkshänder.

- Hierfür spricht die Tatsache, dass er das Fahrrad bei der Annäherung zur Keupstraße von der rechten Seite schob.

Die Täter verfügen über ausgeprägte Kenntnisse im Modellbau, insbesondere im Bau von Flugzeugmodellen – „Bastlermentalität“.

- Die Verwendung von Teilen aus dem Flugzeugmodellbau sowie die Verwendung von alten und neuen Teilen als Tatmittel.

Es ist denkbar, dass mindestens einer der Täter eine Anbindung an einen Modellbauverein (vorrangig Flugzeugmodelle, aber auch andere) hat oder in der Vergangenheit hatte.

- Die Täter verfügen offenbar über recht tiefgehende Kenntnisse im Modellbau, was die Zugehörigkeit zu einem Verein nahe legt.

Mindestens einer der beiden Täter verfügt über weitergehende Kenntnisse im Umgang mit Schwarzpulver. Diese können durch mehrere Testsprengungen erlangt worden sein bzw. durch eine irgendwie geartete Schulung (z.B. Schützenverein).

- Die Menge von ca. 5,5 kg spricht gegen eine erstmalige Verwendung von Schwarzpulver.

Eine Aussage zu einem möglichen Beschäftigungsverhältnis der beiden Täter ist nicht möglich.

Freizeitverhalten

Die Täter beschäftigen sich intensiv mit Fahrradfahren, wobei dieses Fahrradfahren von den Tätern eher unter einem sportlichen Aspekt gesehen wird.

- Die Verwendung von Mountainbikes mit Pedalhaken sowie der selbstverständliche Umgang mit Fahrrädern.

Bei den Fluchtfahrrädern handelt es sich wahrscheinlich um die eigenen Fahrräder der Täter, die diese auch nach wie vor noch in ihrem Besitz haben dürften.

- Hierfür spricht die Verwendung der eher altertümlichen Pedalhaken sowie die Annahme, dass die Täter für eine schnelle Flucht eher auf vertraute Fahrräder zurückgreifen dürften.

Psychischer Typus

Das Verhalten der beiden Täter beinhaltet eine hohe geistige Beweglichkeit, Sorgfalt, Kreativität in der Problemlösung, angemessenes Sicherheitsdenken sowie Stressresistenz bei der Durchführung des Anschlags. Darüber hinaus zeigen die Täter handwerkliches Geschick. Dies bedingt ein mindestens mittleres Bildungsniveau (mindestens Realschule mit Abschluss).

- Die gesamte Tatplanung drückt diese Eigenschaften aus.

Die hohe Menschenverachtung bzw. der ausgeprägte Hass gegen die türkische Gemeinschaft in der Keupstraße, der sich in diesem Anschlag ausdrückt, kann möglicherweise im Vorfeld zu der Tat aufgefallen sein. Denkbar wären hier entsprechende Äußerungen gegenüber Familienmitgliedern, Freunden, Bekannten und Arbeitskollegen der Täter.

Planungsvermögen

Die Täter haben die Fähigkeit, vorausschauend zu denken und detailliert zu planen. Sie verfügen über die Disziplin, einen Plan konsequent durchzuhalten und sind darüber hinaus in der Lage, auf Störungen adäquat zu reagieren (Stressresistent).

- Hierfür spricht ebenfalls die gesamte Tatplanung.

Vorerkenntnisse

Bei den Tätern handelt es sich eher um polizeilich unauffällige Personen vom Typ „Normalbürger“. Falls überhaupt Vorerkenntnisse existieren, dann dürften diese eher

im Bereich der einschlägigen Straftaten bzw. im Bereich der Verkehrs- und Vermögensdelikte zu finden sein.

- Die Täter haben Tatmittel käuflich erworben.

Lebens- bzw. Rückzugsraum

Es ist davon auszugehen, dass mindestens einer der beiden Täter im weiteren Tatortbereich einen Ankerpunkt hat (S. 28).

- Bei der gesamten Tatausführung haben die Täter, abgesehen davon dass sie die Kameras übersahen, keinen Fehler gemacht.

Familienstand

Die Täter hatten zur Tatzeit Zugriff auf ein Spielzeugauto aus dem Billigpreissegment, welches primär von Kindern im Grundschulalter benutzt wird. Es ist denkbar, dass sich dieses Kind, heute jedoch entsprechend älter, in der Familie von einem der Täter befindet. Der Akku wurde in der Zeit von 1983-99 hergestellt.

- Die Verwendung eines Akkus aus einem Spielzeugauto.

Finanzielle Situation

Die Täter verfügten über zumindest ausreichende finanzielle Mittel, um die Tat durchzuführen. Die Bewältigung von Alltagsanschaffungen scheint ihnen problemlos möglich zu sein.

- Die Täter investierten einen nicht unerheblichen Geldbetrag in den Anschlag, sie verfügten über normale Kleidung sowie zwei Mountainbikes.

7. Ermittlungsempfehlungen

1. Durchführung einer Internet-Recherche (unter Einbeziehung von E-Bay) im Hinblick auf die verwendeten Tatmittel und etwaige Bauanleitungen für Sprengkörper.
2. Prüfung, ob am Tattag durch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes in der Keupstraße Fotos angefertigt wurden.
3. Bei etwaigen Durchsuchung ist auf folgendes zu achten:
 - Trophäen vorausgegangener Sprengungen;
 - größere Kontingente an für den Modellbau geeigneten Teilen;
 - eine zur Anfertigung der USBV geeignete Räumlichkeit;
 - entsprechende Werkzeuge;
 - Fahrräder (insbesondere Mountainbikes);
 - der vom Tatfahrrad von den Tätern abmontierte Seitenständer sowie der Expander, der serienmäßig zum Tatfahrrad gehört;
 - Informationen zum Fortgang der polizeilichen Ermittlungen in diesem Verfahren.
4. Prüfung von Anzeigen bei der Polizei im Bezug auf „Testsprengungen“, die ggf. dieser Tat zugeordnet werden können.
5. Ermittlung von Hintergrundinformationen zu der Übernahme des betroffenen ehemaligen Frisörsalons durch einen türkischen Inhaber (vormals „Krieger“).
6. Im Lebenslauf der beiden Täter sollte ein Ereignis existent sein, welches geeignet war, den Tatentschluss herbeizuführen und über mehrere Wochen aufrecht zu halten (siehe S. 24). Dieses Ereignis sollte beide Täter betreffen.
7. Vorschlag zur Durchführung einer Home-Page-Überwachung im Sinne einer proaktiven Maßnahme durch das PP Köln.

Schu

Weber

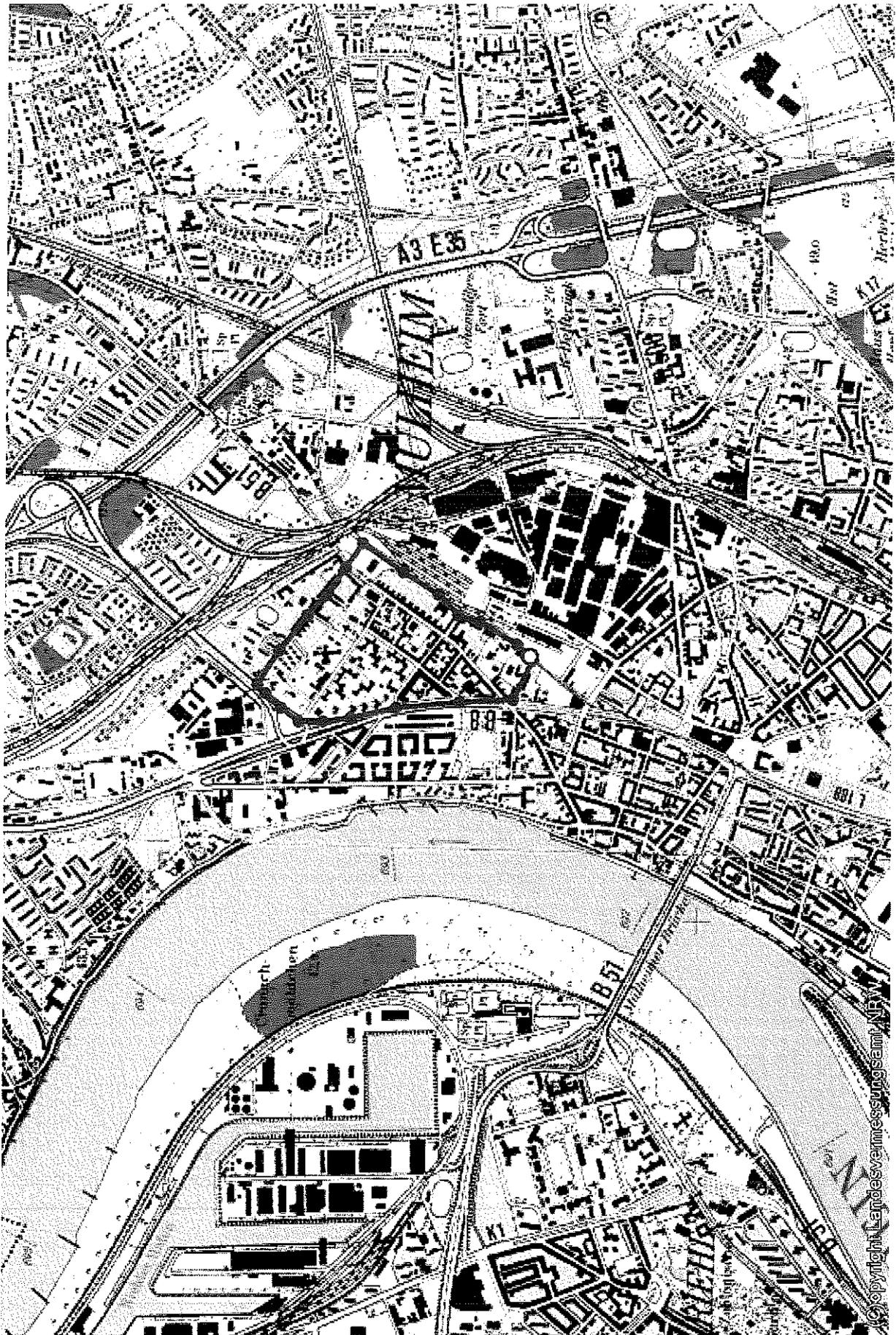
Frönd

Lenertz

Meinert

Pütz

Lage des vermutlichen „Depots“



Copyright Landesvermessungsamt NRW